

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

graphie benützte, um künstlerisch ausgeführte Darstellungen von Handfeuerwaffen zu geben. Jetzt ist man auch in Deutschland diesem Vorgehen gefolgt und so liegt denn eine prächtige Abbildung in natürlicher Grösse des vielberufenen Gewehrs 98 und seiner Einzelteile vor uns. Da bekommt man einmal eine wirklich verständliche Erläuterung der neuen Waffe, an welcher freilich mancherlei Auffälliges sich findet. Vierzig Jahre, nachdem Cäsar Rüstow und Plönnes das Schweizervisier als das kriegsbrauchbarste bezeichneten, nahm Deutschland das Absehen mit einer Kimme an; es giebt keine „kleine“ und „grosse“ Klappe mehr. Anstatt des stählernen Laufmantels der kleine hölzerne Handschutz; die Bajonettbefestigung ist ebenfalls wie bei unserm Mod. 89 angeordnet, nur dass der Lauf völlig frei bleibt. Diese Anordnung, der verkleinerte Handschutz und das im Schafte untergebrachte Magazin, sowie dessen Einrichtung könnten geradezu unsern Neid erregen; denn so vortrefflich unser Mod. 89/96, so hässlich ist es auch. Die Sibersche Tafel sei jedermann aufs beste empfohlen, der nur irgend Interesse für Handfeuerwaffen besitzt, er wird die kleine Ausgabe gewiss nicht bereuen. R. G.

Eidgenossenschaft.

An die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere und Ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitärischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten. Bern, den 10. Mai 1901.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1878, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, ersuchen wir die kantonalen Militärbehörden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1902 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen, nach Massgabe jener Vorschriften und unter Beachtung der nachstehenden Weisungen zu treffen.

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind von uns bezeichnet worden:

I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Neiss, Eduard, in Lausanne. Stellvertreter: Herr Oberst Pingoud, Alfr., in Lausanne.

II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Gyger, A., in Neuenburg. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Max von Diesbach in Villard-les-Joncs.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Weber, C. in Bern. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Egger, Friedr., in Bern.

IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Herzog, Adolf, in Aesch (Luzern). Stellvertreter: Herr Major Gygax in Bleienbach.

V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst von Mechel, Hans, in Basel. Stellvertreter: Herr Major Graf, Hans, in Brugg.

VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Bluntschli in Zürich. Stellvertreter: Herr Oberst Balthischweiler, W., in Zürich.

VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Beerli, C., in Thal.

VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Am Rhyn in Luzern. Stellvertreter: Herr Oberst Curti, C., in Bellinzona.

Hat der Stellvertreter in Funktion zu treten, so wird der Aushebungsoffizier dies gemäss § 1, Alinea 2 der Verordnung den zuständigen Behörden jeweilen direkt zur Kenntnis bringen.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen.

Für einen Aushebungstag sind in der Regel nicht über 100 Mann einzuberufen.

Die Untersuchungen sollen bis Mitte Oktober zu Ende geführt sein; eine Ausnahme hiervon ist der Auswanderung wegen für den Tessin bewilligt worden.

Als pädagogische Experten sind von uns ernannt worden:

I. Divisionskreis (mit Einschluss von Oberwallis).

Kanton Genf: Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez bei Murten.
Kanton Waadt (2 Kreise): Herr Allet, Professor in Sitten.

Kanton Waadt (1 Kreis): Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez bei Murten.

Kanton Wallis: Herr Scherf, Professor in Neuenburg.

II. Divisionskreis Kanton Neuenburg: Herr Jomini, Professor in Nyon.

Kanton Freiburg: Herr Renk, Seminarlehrer in Pruntrat.

Kanton Bern (Jura): Herr Eperon, Professor in Cossonay.

III. „ I. Hälften: Herr Schilliger, Sekundarlehrer in Luzern.
II. Hälften: Herr Brunner, Bezirkslehrer in Kriegstetten.

IV. „ I. Hälften: Herr Stäuble, Erziehungssekretär in Aarau.
II. Hälften: Herr Hauser, Lehrer in Winterthur.

V. „ I. Hälften: Herr Führer, Reallehrer in St. Gallen.
II. Hälften: Herr Reinhard, Oberlehrer in Bern.

VI. „ I. Hälften: Herr Nager, Rektor in Altdorf.
II. Hälften: Herr Disch, Schulinspektor in Dissentis.

VII. „ I. Hälften: Herr Schiesser, Schuldirektor in Glarus.
II. Hälften: Herr Kälin, Sekundarlehrer in Einsiedeln.

VIII. „ Kanton Tessin: Herr Treuthardt, Sekundarlehrer in Bern.
Kanton Uri, Schwyz (VIII) und Glarus: Herr Altenbach, Oberlehrer in Schaffhausen.
Kanton Graubünden: Herr Landolt, Lehrer in Kilchberg (Zürich).

Als Oberexperten (§ 10 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen) bezeichnen wir Herrn Schuldirektor Weingart in Bérn, mit dem Vorbehalt, dass wie bisher die Überwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

Wir geben den Kantonen und den Ernannten von diesen Anordnungen hiemit Kenntnis und sehen uns,

gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, im übrigen zu folgenden Weisungen veranlasst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) In der Bekanntmachung, welche die Rekrutierung anordnet, ist auf die Vorschrift des hierseitigen Kreisschreibens vom 18. Oktober 1890 (Verordn.-Blatt 1890, pag. 124) Rücksicht zu nehmen.

2) Im Interesse rascher und geordneter Abwicklung des Rekrutierungsgeschäftes ist es notwendig, dass in den Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen die Personalangaben auf Seite 3 bereits vor der Aushebung eingetragen werden. Bei unehelich geborenen Rekruten ist auf der Linie, auf welcher der Vorname des Vaters eingetragen werden sollte, ein Strich (—) einzusetzen.

Der Aushebungsoffizier hat darüber zu wachen, dass die Dienstbüchlein auf Seite 1 die Unterschrift des Trägers enthalten.

3) Die Eintragungen in die Dienstbüchlein von Stellungspflichtigen, die ausserhalb ihres Heimatkantons wohnen, haben auf Grundlage von Geburts-, Heimat- oder Aufenthaltsschein des Betreffenden stattzufinden.

4) Für das Verfahren bei der Rekrutierung wird ferner folgende Wegleitung gegeben:

a. Die pädagogische Prüfung der Rekruten hat der sanitarischen Untersuchung wenn thunlich vorauszugehen und für alle Rekruten gleichzeitig stattzufinden. Das Resultat der Prüfung, im Dienstbüchlein eingetragen, ist zur Untersuchung mitzubringen.

b. Zu diesem Behufe haben die ärztlichen Kommissionen in der Regel mit der Untersuchung der Eingeteilten zu beginnen und letztere sind auf die verschiedenen Untersuchungstage angemessen zu verteilen.

5) Bei der Einberufung der Stellungspflichtigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen scharf geahndet wird.

6) Die zur Untersuchung sich stellende eingeteilte Mannschaft hat in Uniform zu erscheinen und sich vorher beim Kreiskommando anzumelden.

Eingeteilte Militärs, die ohne Vorladung des Oberfeldarztes sich zur Ausmusterung stellen und dienstanglich befunden werden, sind zu bestrafen, wenn der thatsächliche Beweis vorliegt, dass sie sich aus Muttwillen oder andern unehrenhaften Gründen gestellt haben.

7) Nicht erschienene Rekrutierungspflichtige haben sich in der Regel erst im folgenden Jahre zu stellen. Wünschen sie bereits im nächsten Jahre die Rekrutenschule zu bestehen, so haben sie sich einer Zwischenuntersuchung auf eigene Kosten zu unterziehen, gemäss Instruktion über sanitarische Beurteilung, § 61 u. f. — Der Rekurskommission dürfen zu erstinstanzlicher Beurteilung nur zugewiesen werden:

a. Rekruten, welche durch Krankheit oder höhere Gewalt (nicht durch Landesabwesenheit) am Erscheinen bei der Rekrutierung verhindert waren.

b. Eingeteilte, welche der Vorladung nicht Folge geleistet hatten, als Nachzügler ohne Reiseentschädigung.

8) Die kantonalen Militärbehörden werden ersucht, in jedem Rekrutierungskreis durch Vermittlung der Kreiskommandanten, Sektionschefs und Gemeindebehörden für möglichst geräumige Prüfungslokale mit breiten Tischen und passenden Stühlen, sowie das nötige Schreibmaterial, inklusive Unterlagen, Löschpapier etc. zu sorgen.

9) Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich lediglich zum Besuche von Unterrichtsanstalten u. dgl. im Rekrutierungskreis aufzuhalten, sind demjenigen Kanton zuzuweisen, in welchem sie sich niederzulassen gedenken oder in welchem ihre Eltern wohnen.

10) Im bewaffneten Landsturm Eingeteilte sind nur dann von der Untersuchungskommission zu beurteilen,

wenn sie hiezu vom Kreiskommando nach Massgabe des Regulativs betr. Entlassung aus dem bewaffneten Landsturm aus Gesundheitsrücksichten vom 1. Februar 1898, aufgeboten worden sind.

11) Die in § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1878 gestattete Anmeldung zur Aufnahme bei den Specialwaffen soll auch im laufenden Jahre nur für die berittenen Korps (Dragoner, Guiden und Train) stattfinden und dem Aushebungsoffizier jeweilen am Rekrutierungstag selbst vorbehalten bleiben, alle Zuteilungen in der ihm geeignet scheinenden Weise und so zu treffen, dass dadurch eine wesentliche Benachteiligung der übrigen Truppengattungen nicht eintritt.

12) In Bezug auf die Aushebung und Prüfung der Spielleute ist unser Kreisschreiben vom 17. Februar 1898 massgebend.

Für die Prüfung und die Aushebung der Büchsenmacher-Rekruten wird auf das bezügliche Regulativ vom 17. Juli 1897 verwiesen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, dass die Prüfung im Divisionskreis des Wohnortes zu bestehen ist und keine Reiseentschädigungen für Reisen in andere Divisionskreise ausbezahlt werden dürfen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung der Spiel-Rekruten erstatten die Spielinstructoren, und über dasjenige der Büchsenmacher-Rekruten die Waffenkontrolleure Bericht an die Aushebungsoffiziere, die ihrerseits den kantonalen Militärbehörden namentliche Verzeichnisse der Examinianden unter Beifügung des Resultates der Prüfung zu senden.

13) Da die definitive Aushebung der Spiel- und Büchsenmacher-Rekruten erst in den Rekrutenschulen erfolgt, so ist im Dienstbüchlein die Unterabteilung (Trompeter, Tambour, Büchsenmacher) bei der Rekrutierung bloss mit Bleistift einzutragen; die Eintragung mit Tinte ist später Sache des Waffenchefs resp. Schulkommandanten.

14) Die Aushebung in dem der IV. Division zugewiesenen Teile des Kantons Aargau geschieht durch die für den IV. Divisionskreis aufgestellte Rekrutenkommision, während im Kanton Genf die Aushebung wie bisher von der Kommission der I. Division besorgt wird.

15) Die Aushebungsoffiziere haben schliesslich den bei der Rekrutierung mitwirkenden Divisionsärzten und Experten, sowie den Stellvertretern derselben und dem Oberexperten rechtzeitig von den vereinbarten Vertragungen der Untersuchungen, bezw. Prüfungen, Kenntnis zu geben. Sie werden ferner darauf halten, dass die Dienstbüchlein durch die verschiedenen Sekretäre, sowie die tabellarischen Zusammenstellungen durchweg genau und sauber ausgefertigt werden und dass ihrerseits die in § 8 der Verordnung vom 25. Februar 1878 fixierten Fristen für die Berichterstattungen eingehalten werden.

16) Die täglichen Ergebnisse sind wie bisher tabellarisch zusammenzustellen und dem Militärdepartement vorzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

— Neubewaffnung der Feldartillerie. Die Kommission des Nationalrates stellt folgende Anträge: 1. Der Bundesrat wird eingeladen, die Versuche für die Neubewaffnung der Feldartillerie in der Weise fortzusetzen, dass das System der Rohrrücklaufgeschütze noch einer weiteren eingehenden Prüfung und Vergleichung mit dem Federsporngeschütz unterzogen wird. 2. Zur Deckung der daherigen Kosten wird dem Bundesrat für das Jahr 1901 ein Kredit von Fr. 200,000 bewilligt, der unter der Rubrik D. II, J. 8, „Versuche für die Neubewaffnung der Feldartillerie“ in die Nachtragskredite für das Jahr 1901 (zweite Serie) aufzunehmen ist. 3. Allfällige für diese Versuche weiter nötig werdende Kredite sind in das ordentliche Budget für 1902 einzustellen.

— Bericht über die Thätigkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich vom 1. Mai 1900 — 30. April 1901.

Der Bericht weist wiederum auf eine reiche Thätigkeit dieses Vereins im 62. Jahre seines Bestehens hin. Anfangs Mai hielt der Verein eine Felddienstübung ab, mit Distanzschätzten, Signaldienst und gefechtsmässigem Schiessen verbunden. Im Jahre 1900 fanden 9 Schiessübungen mit Gewehr, 8 mit Revolver statt. Die Schiesspflicht erfüllten 50 Mitglieder, das Bedingungsschiessen 85, das fakultative Programm schossen 16 Mitglieder.

Der Verein und einzelne Gruppen desselben beteiligten sich zudem an verschiedenen Schiessen.

Sodann wurden nachstehende Kurse organisiert und durchgeführt:

1) Kartenlesen, Croquieren und Signaldienst. 2) Verwaltungslehre und Führer der Schiesskomptabilität. 3) Säbel- und Fleuretfechten.

Ferner fanden nachstehend aufgeführte Vorträge statt:

1) „Vorweisung und Erklärung des Kavallerie-Mitrailleur-Geschützes“, von Herrn Kav.-Leutnant Favre.

2) „Die diesjährige Manöver“, von Herrn Oberstdivisionär Ulr. Wille.

3) „Die bourbaki'sche Armee im deutsch-französischen Krieg, Übertritt, Internierung und Rücktransport“, von Herrn Hauptmann i./G. Konrad Jucker.

4) „Unsere Wehrverhältnisse“, von Herrn Oberstleutnant A. Schmid. Ehrenmitglied.

5) „Disziplin“, von unserm Vizepräsidenten Hans Howald, Inf.-Feldweibel.

6) „Das III. Armeekorps bei Spichern und Vionville“, von Herrn Oberst i./G. W. Jänike.

7) „Militärische Übungen im Hochgebirge“, von Hrn. Oberst E. Keyser.

8) „Die Kämpfe um das Reussthal im Jahre 1799“, von Herrn Art.-Oberleutnant Dr. Amberg.

Dass auch die Geselligkeit im Verein zu ihrem Rechte kam, bedarf keiner Versicherung.

Der Verein zählt zur Zeit 477 Mitglieder.

In der Generalversammlung vom 4. Mai d. J. wurde an Stelle des Herrn Gottl. Burckhardt, Inf.-Feldweibel, zum Präsidenten erwählt Herr Infant.-Feldweibel Hans Howald in Bendlikon (Zürich).

— Bericht über den militärischen Vorunterricht im Kanton Zürich 1900. Erstattet vom kantonalen Centralkomitee an das eidgenöss. Militärdepartement und die Militärdirektion des Kantons Zürich. 1901.

Das 61 Seiten starke Büchlein wird eingeleitet durch einen Bericht des Herrn Oberst Ulr. Wille, Kommandant der VI. Armeedivision, den derselbe als Präsident des Centralkomitees für den militärischen Vorunterricht im Kanton Zürich an das schweizerische Militärdepartement erstattet hat; sodann folgen die Einzelberichte: 1) des Verbandes Zürich und Umgebung, erstattet von der Unterrichtskommission: Präsident: Major J. J. Müller, Berichterstatter. 2) des Verbandes Winterthur und Umgebung. A. Hauptkurs XIX. B. Technikerkurs VI, erstattet von der Kursleitung: Präsident: Hauptmann J. Pfau. 3) des Verbandes Zürcher Oberland, erstattet von der leitenden Kommission: Präsident: Major Th. Hottinger.

Im Bericht des „Verbandes Zürich und Umgebung“ heisst es (pag. 27 und 28):

„Am Schlusse unserer Berichterstattung angekommen, drängt es mich, allen Mitarbeitern meinen herzlichen Dank auszusprechen; ihre Thätigkeit verdient hohe Anerkennung und die Arbeit, die einzelne zu verrichten hatten — ich darf hier im besondern den Quästor Hrn. Feldweibel Hans Howald, nennen — war gross: Es wird die Zeit kommen, wo man Männer wie den Ge-nannten u. a. damit ehren wird, dass man ihnen ohne

weiteres den Offiziersgrad zuerkennt und dass man vielleicht Offiziere, die in der Leitung von Sektionen Vorfürzliches leisten, rascher vorrücken lässt. Wir sind auch den Männern dankbar, die während des Kurses an der Aufsicht sich beteiligten.

Schliesslich unterbreiten wir folgende Anregungen und Wünsche zur geneigten Entgegennahme:

1. Es möchte das eidg. Soldregulativ einer Revision im Sinne der Soldaufbesserung unterzogen werden.

2. Es möchte die Versicherung der Instruktoren und Schüler auf den ganzen Unterricht ausgedehnt werden.

3. Es möchte der militärische Vorunterricht als dritte Stunde für Leibesübungen in den Lehrerbildungsanstalten eingeführt werden, um dadurch eine Vermehrung von guten Lehrkräften zu gewinnen.

4. Es möchten die Vorstände der Verbände für militärischen Vorunterricht gegenseitig nähere Fühlung nehmen: zur Förderung des Unterrichts nach innen, zur Abwehr von Angriffen nach aussen, vor allem aber zum Zusammenwirken für die Verwirklichung des schon so lange angestrebten Obligatoriums des militärischen Vorunterrichts III. Stufe.

Wir können leider aus Platzmangel auf den sehr interessanten Inhalt und die Details der 4 resp. 5 Berichte nicht näher eintreten. Dagegen lassen wir nachstehend den Bericht des Herrn Oberst U. Wille im Wortlaut folgen, da derselbe die erzielten und zu erzielenden Resultate und den Wert des militärischen Vorunterrichts überhaupt einlässlich und anregend erörtert.

„Am militärischen Vorunterricht dieses Jahres haben im Kanton Zürich im ganzen 1607 junge Leute teilgenommen, und zwar im Kreis Zürich (umfassend die Bezirke Zürich, Meilen, Horgen und Dielsdorf) 753 Schüler, im Kreis Oberland (umfassend die Bezirke Uster, Hinwil und Pfäffikon) 231 Schüler, im Kreis Winterthur (umfassend die Bezirke Winterthur, Bülach und Andelfingen) 623 Schüler; im Kreis Winterthur wurde für die Schüler des Technikums in der Zahl von 104 ein besonderer Kurs abgehalten.

Von den Teilnehmern machten 1237 oder 77 % den Kurs zum erstenmal mit, 370 oder 23 % zum zweiten oder drittenmal (das letztere in verschwindend kleiner Zahl).

Von den Teilnehmern standen 1247 im 16. bis 18. Lebensjahr; im letzten Jahrgang vor der Rekrutierung, d. h. im Jahrgang, welcher im Herbst zur Rekrutierung kommt, standen im ganzen nur 330 Schüler.

Zu diesen statistischen Angaben ist zu bemerken, dass die Kommissionen, welche die Aufgabe in den einzelnen Kreisen übernommen, sich dieses Jahr noch grössere Mühe als sonst bei der Rekrutierung gegeben hatten, und auch dadurch eine Vermehrung der Rekruten von 1489 des Jahres 1899 auf 1607 erreicht wurde, immerhin ist damit die Zahl von 1695 des Jahres 1898 nicht wieder erreicht; diese stand aber schon um 213 Mann unter derjenigen ihres Vorjahres. Die früher schon und auch in Berichten von anderswo konstatierte That-säcke, dass es kaum möglich ist bei der Freiwilligkeit die Zahl der Schüler über einen bestimmten Prozentsatz der Jungmannschaft zu steigern, hat sich auch wieder bestätigt. Dieser Prozentsatz steht aber unter dem, was notwendig ist, um den Nutzen des militärischen Vorunterrichts allgemein fühlbar zu machen.

Zirka 4000 Mann stellen sich jährlich im Kanton Zürich zur Rekrutierung, von denen zirka 2000 angenommen werden! Von den zirka 1250 jedes Jahr neu eintretenden Schülern des militärischen Vorunterrichtes befindet sich kaum mehr als die Hälfte unter den bei der Rekrutierung angenommenen, sodass kaum 30 % des jährlichen Rekrutenkontingents den militärischen

Vorunterricht erhalten haben. Wenn dies auch eine durchaus ungenügende Verhältniszahl ist, um bei der Rekrutenausbildung das im militärischen Vorunterricht Erlerte als allgemeine Basis nehmen zu können, sondern man statt dessen noch gezwungen ist, die allgemeine Rekrutenausbildung so anzulegen, wie wenn gar kein militärischer Vorunterricht stattgefunden hätte, so ist diese Zahl doch genügend, um aus diesen Rekruten besondere Kompanien und Züge zu bilden und um an ihrem rascheren Vorwärtskommen bei der Ausbildung und an ihren im allgemeinen besseren Leistungen die Früchte des Vorunterrichts, erkennen zu können. Dies ist aber nur unzweifelhaft in den Turnleistungen der Fall, soweit anderweitig ein wenig bessere Leistungen hervortreten, darf dies nicht mit absoluter Sicherheit auf den genossenen Vorunterricht zurückgeführt werden, denn die grosse Mehrzahl dieser Rekruten würde sich auch so wie so durch rascheres Lernen und bessere Leistungen ausgezeichnet haben; diejenigen, welche sich in ihrer Jünglingszeit freiwillig zur Teilnahme am Vorunterricht stellen, gehören ohne Ausnahme zu jenen, die grössere Lust am Militärwesen haben, intelligenter und besser geschult als die andern sind, und in solchen Verhältnissen leben, in denen Sinn und Interesse über den engen Kreis der eigenen Tagesarbeit hinausgehen.

Um die Ursachen zu erkennen, warum sich bei der Rekrutenausbildung die Schüler des militärischen Vorunterrichts nicht in dem Umfange, wie man erwarten dürfte, von den andern Rekruten abheben, muss noch auf andere Zahlen der vorstehenden Statistik hingewiesen werden. Die grösste Zahl der jungen Leute macht nur einen militärischen Vorunterrichtskurs mit (77 %) und thut dies in einem so frühen Alter, dass die bis zur Rekrutenschule dazwischen liegende Zeit wieder alles verwischt oder entwöhnt haben muss, und daher diese Ausbildung nicht als solide Basis der Rekrutenausbildung dienen kann. — Nur diejenigen, welche zwei (eigentlich drei) Vorunterrichtskurse und davon den letzten im 19. Lebensjahre mitgemacht haben, können das Material liefern zur Beurteilung des Nutzens des militärischen Vorunterrichts, diese aber sind so wenige, dass sie unmöglich bei der Rekrutenausbildung herausgesucht werden können.

Die Freiwilligkeit der Institution macht sich dann noch in anderer Richtung als hindernder Faktor geltend. Liegt auch die Leitung in den drei Kreisen in den denkbar besten Händen und wird von Männern seltener Erfahrung, Sachkunde und uneigennütziger Aufopferung besorgt, so lässt sich doch nicht vermeiden, dass die Instruierenden von sehr verschiedener Befähigung sind. Dies liegt nicht im positiven Können, das bei fast allen in genügendem Umfange vorhanden ist, sondern in ungenügender Befähigung und, in ungenügender Ausbildung der Befähigung zum pädagogischen Wirken. Nur dieses kann Wesentliches vom Unwesentlichen unterscheiden, verliert mit letzterem weder Kraft noch Zeit und schützt speziell die in kurzer Zeit zu bewerkstelligende militärische Ausbildung vor der grossen Gefahr: auf den äusseren Eindruck hinzuarbeiten und nicht zu erkennen, wo und wofür Formalismus geboten und wo man sich gänzlich von ihm frei halten muss! — Schon im Jahresbericht von 1898 ist darauf hingewiesen worden, dass die Vorschriften für den freiwilligen militärischen Vorunterricht nur Grundsätze enthalten und Ziele angeben dürfen.*)

*) Seite 5 des Berichtes von 1898: Nach den vielen und langjährigen Erfahrungen, die nun im Kanton Zürich mit dem freiwilligen militärischen Vorunterricht gemacht werden konnten, tritt klar zu Tage, dass auf

Es hängt mit der Freiwilligkeit der Schüler unabwendbar zusammen, dass bei der Gestaltung des Unterrichts darauf Bedacht genommen werden muss, ihnen die Sache so zu gestalten, dass sich die Lust daran nicht verliert, dass andere veranlasst werden, auch mitzumachen. — Jeder pädagogisch veranlagte Lehrer wird es als den schönsten Triumph seines Lehrverfahrens empfinden, wenn er Lust und Begeisterung seiner Schüler fürs Lernen überhaupt und im besondern für das, was er lehrt, hervorruft. Aber es ist ein Unterschied, ob man es thun muss, damit einem seine Schüler nicht davonlaufen und damit wieder andere kommen, oder ob man an die Sorge nicht zu denken braucht, der Unterschied tritt zu Tage in den Mitteln, welche man für seinen Zweck anwendet, in dem Masse der Anforderungen, welche man an die Willensenergie und an die Concentration seiner Schüler stellt.

Dass bezüglich der Instruierenden ganz auf die Freiwilligkeit abgestellt werden muss, macht sich dann auch weiterhin dadurch geltend, dass man nur dort solche Kurse abhalten kann, wo sich Instruierende dafür finden. Es kann vorkommen, dass deswegen Kurse in Orten eingehen müssen, wo früher solche abgehalten wurden, dass die Schüler stundenweit nach ihren Übungsplätzen laufen müssen und dass Offiziere, die aus reiner Liebe zur Sache die Instruktion übernehmen, zu ihren übrigen grossen Opfern an Zeit und Arbeitskraft noch regelmässig weite Reisen zu ihren Klassen machen müssen.

Durch die patriotische Hingabe hervorragender Männer hat der freiwillige militärische Vorunterricht allbereits über 20 Jahre gedauert. Er hat seinen grossen bleibenden Verdienst darin erreicht, dass er den Beweis geleistet hat, der militärische Vorunterricht, der durch die Militärorganisation von 1874 vorgeschrieben ist, lasse sich durchführen ohne jede Schädigung oder auch nur Störung des bürgerlichen Lebens und des Entwicklungsganges der Jugend für ihre soziale Stellung. Dieses Bedenken war die einzige berechtigte Veranlassung, warum den Vorschriften des Gesetzes bis jetzt noch nicht nachgelebt worden ist. — Im ferneren haben diese Jahre seines Bestehens den vollgültigen Beweis erbracht, dass alle Hingabe und Sachkunde der Männer, welche sich voll Begeisterung der Sache widmeten, sowie auch die reiche Unterstützung der Behörden niemals das Ungeünen des Erfolges überwinden können, welches das Schicksal aller solcher Institutionen ohne Ausnahme ist, wenn sie auf Freiwilligkeit angewiesen sind.

Es steht ausser allem Zweifel, der vom Gesetz vorgeschriebene obligatorische militärische Vorunterricht lässt sich ohne alle Schwierigkeit einführen und durchführen. Die vielen Jahre, während welcher man ihn der Freiwilligkeit überliess, haben dies bewiesen, aber auch die Anschauungen darüber geklärt und die Wege gewiesen, wie der Unterricht gestaltet werden muss, um sicher zum Ziele zu gelangen und durch ihn eine bedeutungsvolle sichere Grundlage der militärischen Ausbildung unserer Milizarmee zu schaffen. Sie haben aber auch ferner noch bewiesen, dass man mit der Freiwilligkeit gar niemals dieses Ziel erreichen kann — dass Opfer an Sachkunde, Begeisterung, Zeit und Geld gar nichts daran ändern können.

Dieses zur Einleitung der überaus interessanten Berichte der drei Verbände des Kantons Zürich, aus welchen erkannt werden kann, mit welcher Sachkunde und Hingabe überall gearbeitet worden ist und so das in den Verhältnissen denkbar günstigste Resultat der Arbeit erreicht wurde.“

dem Boden der Freiwilligkeit auf die Dauer nur dann Erspriessliches zu leisten ist, wenn das Unterrichtsprogramm nicht bis in die kleinsten Details hinein bindende Vorschriften enthält, sondern umgekehrt nur die grossen Richtlinien und Hauptpunkte, welche der Natur der Sache nach dem Vorunterrichte vorgezeichnet werden müssen.